

tens erwarten zulassen, mit verwarnung, das sonsten die beschuldigung für be-
kandt auffgenommen, sie schuldich erklaret, vnd wieder Sie exequiret werden
solle; Zu dem behuf einen ieden genuchsam sicher gleidte⁶ zu vnd vom gericht
gegeben werden solle: So hat gedachter Stallman ahn vnterschiedliche [33v] ör-
ther, wohin die Citation komen sei, geschrieben, vnd ausführlich angezogen,

1. Das konigliche Jnsigel gebühre Baner, Vnd Esken nit, also vnd hat dessen
misbrauch des gantzen wercks weitaus sehende nichtigkeit auf Jhn.

2. Wie dan insonderheit Baner vnd Esken im R. Reich vnd benantlich in den
beiden Fürstenthümern Magdeb. vnd Halberstet keine Landtsobrigkeit, son-
dern der eine ein Kriegsofficirer, der ander ein residirender agent sey, aber der
Obrigkeitliche gewalt, vnd administration der Justitz im Lande, vnd vber die lan-
desvnterthanen stehe bey dem Hern Stathalter Fürst Ludwigen zu Anhalt *etc.*
vnd des zugeordneten Cantzler vnd Räthen, gebühre also diesen beyden nicht
Richter zu deputiren, vnd doch selbst citationes auszufertigen, sonderlich in sol-
chen, vnd so wichtigen Sachen.

3. Die Citation sey auch an vnterschiedlichen orthern vielmehr einer declarati-
on vrtel wieder die citierten, als einer Citation geleich.

4. Die einverleibte Meldung von sicherem geleidt gehe allein aufs künftige er-
theilen vnd sey darinnen doch auch schlüpferich vnd offenbar gefehrlich.

5. Der einige endliche peremptorische termin kundlichen rechten entjegen viel
zu kurtz, sonderlich da die citierten sich vmb die hochselige Kong. Mst. zu
Schweden *etc.* Vnd das Evangelische Wesen sehr wohl verdienet, vnd dahero
hochlich zubesorgen haben, sie möchten vnter den ienigen auch sein, welche
vom Kays. pardon bey dem getroffenen Friedenschluss⁷ ausgenommen, vnd selbigen
noch Jhnen alle Sicherung in gantz Teutschlandt benand were, oder doch sie in
augenblickliche gefahr im Reich vnd anderswo sein müssen.

6. Der Citierten Keiner weder Kappaun noch [34r] Stalman, sey weder in
Krieges, noch auch von zeit des Konigs absterbens⁸ in andern Schwedischen
Diensten, sondern allein, bis darahn sie Baner mitt gewalt spoliret vnd destitui-
ret hat, Landsassen gewesen: Insonderheit sey Stallman niemals Kriegs Rath ge-
worden, sondern allein vom Konig auf des Reichsboden *anno* 1630 zum Rath,
vnd zu verschikungen in Teutschlandt, bestellet, stracks nach der Leipziger
Schlacht⁹ aber zum Magdeburg- vnd Halberstatischen Cantzler auf selbiges
dienstes verricht- vnd Besoldung verordnet, da vom Lande der Versicherungs-
eidt mitt vorbehalt des H. Administratoris^b (Marckgraf Christian Wilhelm zu
Brandenburg *etc.*)¹⁰ rechtens vnd mit verspruch dessen erledigung zu beschaf-
fen, genommen worden, Nach Jh. Mt. todte aber sey er niemals von newen in
einige bestellung vnd pflicht genommen, sondern in *anno* 1634 im Februario ein
ander¹¹ an seine statt gesetzt, er auch für seine person in der fasten dieses 1635
Jahrs gar ins Fürstenthumb Anhalt auff sein gutt daselbst¹² wohnhaft verrucket,
vnd folgendts am grünen Donnerstage vnterm Gottesdienste alles das ienige, so
er im Magdeburgischen vnd vnter den Schwedischen waffen gesagt, von Banern
mit lauterm frevel, vnd militarischen gewalt gantzlich spoliret, entsetzet, vnd
verstossen; Welchem noch Banern den obgedachten Stallman für seine schwedi-
sche Deputierte, vnd dero gerichte zu citiren, vnd Jhme dafür zu stehen, oder